

**Jahresbericht
zum 31. März 2018.
PrivatDepot 1**

Ein AIF-Sondervermögen deutschen Rechts.

.Deka
Investments

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des Sondervermögens zu informieren.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Informationen über Änderungen der Anlagebedingungen werden im Bundesanzeiger sowie auf www.deka.de veröffentlicht. Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik im Rahmen der geltenden Anlagebedingungen werden von der Deka Vermögensmanagement GmbH auf der vorgenannten Homepage erläutert.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Deka Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend Gesellschaft) wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, gegebenenfalls dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Eine ladungsfähige Anschrift der Deka Vermögensmanagement GmbH, die Namen der gesetzlichen Vertreter, das Handelsregister, bei dem die Gesellschaft eingetragen ist, und die Handelsregister-Nummer finden Sie am Ende dieses Berichtes.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft und das Sondervermögen nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in das Sondervermögen zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Stand: April 2018

Wichtige Hinweise

Die detaillierten Änderungen zu den unten stehenden Themen sind den jeweiligen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und auf der Homepage zu entnehmen. Geänderte Verkaufsunterlagen sind zu den genannten Stichtagen bei der Gesellschaft (www.deka.de) erhältlich.

Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen aller Gemischten Sondervermögen; Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des PrivatDepot 1; Inkrafttreten am 1. Mai 2018

Mit Genehmigungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die **Deka Vermögensmanagement GmbH** (Gesellschaft), vormals Landesbank Berlin Investment GmbH, **am 1. Mai 2018** Änderungen an den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen und berücksichtigt in den Präambeln dabei die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Gesellschaftsnamens in Deka Vermögensmanagement GmbH.

Änderung der Anlagebedingungen des LBB-PrivatDepot 1; Inkrafttreten am 1. Januar 2018

Mit Genehmigung der BaFin hat die Gesellschaft bereits **am 1. Januar 2018** Änderungen an den Anlagebedingungen vorgenommen. Diese betrafen vor allem weitere Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen aufgrund gesetzgeberischer Vorgaben, unter anderem durch das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG), die keine Auswirkungen auf die tatsächliche Anlagepolitik des Fonds haben.

Zusätzliche Änderungen zogen die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EG über Märkte für Finanzinstrumente (sog. MiFID II-Richtlinie) sowie der weiteren europäischen und deutschen Durchführungs- und Umsetzungsbestimmungen nach sich.

Einführung der Möglichkeit, Zwischenausschüttungen vorzunehmen; Änderung der Besonderen Anlagebedingungen; Inkrafttreten am 15. September 2017

Vor dem Hintergrund des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Investmentsteuer-Reformgesetzes (InvStRefG) hat sich die Gesellschaft mit Genehmigung der BaFin bei dem Fonds entschieden die Möglichkeit einzuführen, Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Hierzu wurden die Besonderen Anlagebedingungen entsprechend zum 15. September 2017 ergänzt.

Die Gesellschaft wird sich für die Vornahme einer Zwischenausschüttung entscheiden, soweit sie dies im überwiegenden Anlegerinteresse als sinnvoll erachtet.

Laut Verkaufsprospekt durfte die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Anteile an Immobilien-Sondervermögen, Anteile an Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken sowie an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erwerben. Seit dem 22.07.2013 werden entsprechende Anteile aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr erworben. Vor diesem Datum erworbene Anteile können weiter gehalten werden.

Tätigkeitsbericht des Fonds PrivatDepot 1 für das Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis 31. März 2018

1. Anlagestrategie / Anlageziele

Bei dem **PrivatDepot 1** handelt es sich um einen Gemischten Investmentfonds. Das **Anlageziel** ist die Erzielung laufender Erträge.

Der Fonds investiert bis zu 100 Prozent seines Wertes in Rentenpapieren, Rentenfonds, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben. Dabei können auch inflationsindexierte Anleihen (Anleihen, bei denen die Zinszahlungen oder Tilgungsleistungen an die Inflation gekoppelt sind) erworben werden. Von der grundsätzlichen Möglichkeit REITs (Immobilienaktiengesellschaften) und REITs-Sondervermögen zu erwerben, wird kein Gebrauch gemacht. Im Rahmen dieser Anlagepolitik wird die Gewichtung der Anlageklassen je nach Markteinschätzung flexibel gesteuert.

Der Fonds hat gemäß den Anlagerichtlinien und gesetzeskonform vor dem 22. Juli 2013 Anteile an offenen Immobilienfonds erworben. Diese Anteile darf der Fonds weiter halten oder kann sie gegebenenfalls veräußern.

2. Tätigkeit für den Fonds während des Berichtszeitraums

Im Rentenbereich nahm das Fondsmanagement zu Beginn des Berichtszeitraums zunächst einige Tauschtransaktionen vor. Dies betraf insbesondere den Bestand in Anleihen französischer und deutscher Emittenten und zum anderen einige Positionen in Rentenfonds. Das Ziel dieser Transaktionen war es, einerseits die Laufzeitenrisiken des Portfolios durch Verkäufe von Rentenpapieren zu reduzieren und andererseits die Ertragschancen in höher rentierlichen, weltweit anlegenden Strategien durch Käufe entsprechender Rentenfonds zu nutzen. Im weiteren Jahresverlauf wiederholte das Fondsmanagement aus den gleichen Beweggründen derartige Transaktionen durch Umschichtungen von Anleihen in globale Anleihefonds. Das Kaufvolumen überstieg hierbei jedoch das Verkaufsvolumen, weshalb zusätzliche Veräußerungen von inflationsgeschützten deutschen Bundesanleihen getätigt wurden. Das Fondsmanagement hielt im Sommer 2017 einen weiteren Inflationsanstieg in Richtung des Zielwertes der Europäischen Zentralbank von 2 Prozent vor dem Hintergrund des rückläufigen Ölpreises, der eine wichtige Komponente bei der Inflationsberechnung ist, für unwahrscheinlich und setzte vielmehr auf eine rückläufige Teuerungsrate, was wiederum einen Verzicht auf Inflationsschutz und somit einen Verkauf inflationsgeschützter Anleihen rechtfertigte.

Im Dezember 2017 wurde in den USA eine umfassende Unternehmenssteuerreform in die Wege geleitet, deren wesentliches Element eine Steuersenkung war. Das Fondsmanagement ging zu diesem Zeitpunkt von einem signifikanten Wachstumsimpuls für die US-Wirtschaft in den Folgemonaten aus, der sich über eine zunehmende US-Teuerungsrate und steigende US-Marktzinsen negativ auf die Wertentwicklung am US-Rentenmarkt hätte auswirken können. Das Fondsmanagement veräußerte deshalb die Bestände in US-Staatsanleihen im Dezember 2017 und Januar 2018 vollständig. Die Erlöse aus diesen Verkäufen wurden zunächst nicht wieder reinvestiert, weil aus Sicht des Portfoliomanagements das Risiko eines durch zunehmende US-Marktzinsen induzierten Kursrückgangs am weltweiten Rentenmarkt als hoch eingestuft wurde. Die genannten Verkäufe erhöhten entsprechend die Liquiditätsquote im Fonds.

Per 31.03.2018 waren 18,27 Prozent (Vorjahr: 30,37 Prozent) des Fondsvermögens in Rentenpapieren und 78,86 Prozent (Vorjahr: 67,40 Prozent) in Rentenfonds investiert. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios lag zum Stichtag per 31.03.2018 bei 3,18 Jahren (Vorjahr: 3,89 Jahre). Die effektive Restlaufzeit (inkl. Kassen, Zinsansprüchen und Derivate) lag bei 2,81 Jahren (Vorjahr: 3,86 Jahre). Diese Zahlen berücksichtigen jedoch nicht die Bestände der im Fonds enthaltenen Renten-(Ziel)fonds. Die durchschnittliche Kuponhöhe der Fondsbestände betrug zum 31.03.2018 0,23 Prozent (Vorjahr: 1,37 Prozent), die durchschnittliche Rendite -0,26 Prozent (Vorjahr: 0,75 Prozent) (Angaben jeweils ohne Liquidität und Derivate). Das Durchschnittsrating der enthaltenen Rentenpapiere lag bei aa- (Vorjahr: aa; nach dem Ansatz des second best-Ratings).

Im Immobiliensegment gestaltete sich das Marktumfeld bei den offenen Immobilienfonds wie in den Vorjahren schwierig. Gründe waren zum einen vereinzelte Wertberichtigungen, die die Zielfonds in ihren Immobilienbeständen vornehmen mussten. Zum anderen blieben die Anteilscheinrücknahmen zahlreicher offener Immobilienfonds ausgesetzt, was die Handelbarkeit dieser Anlageform stark einschränkte. Das Fondsmanagement veräußerte die Position in einem Immobilienzielfonds.

Per 31.03.2018 waren 0,58 Prozent des Fondsvermögens in offenen Immobilienfonds investiert. 0,58 Prozent der Immobilienfonds, gemessen in Bezug auf das Fondsvermögen, haben die Anteilscheinrücknahme ausgesetzt.

Eine Übersicht der im Berichtszeitraum getätigten Anlagegeschäfte ist nachfolgend der „Vermögensaufstellung“ und der „während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen“, zu entnehmen.

Depotstruktur per 31.03.2018 *)

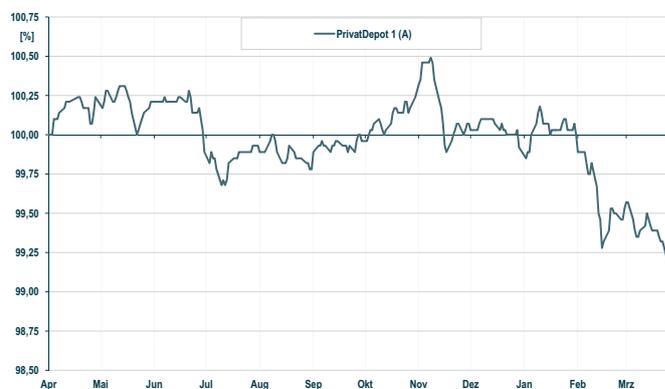
Renten	
Anleihen von Hypothekenbanken u.a. Kreditinstituten	9,77 %
Unternehmensanleihen	6,62 %
Öffentliche Anleihen	1,88 %
Investmentanteile	
Rentenfonds International	63,32 %
Rentenfonds Europa	11,47 %
Rentenfonds Emerging Markets	4,06 %
Immobilienfonds	
Immobilienfonds International	0,39 %
Immobilienfonds Europa	0,18 %
Immobilienfonds Nordamerika	0,01 %
Liquidität	2,29 %

Depotstruktur per 31.03.2017 *)

Renten	
Öffentliche Anleihen	16,38 %
Unternehmensanleihen	9,66 %
Anleihen von Hypothekenbanken u.a. Kreditinstituten	4,33 %
Investmentanteile	
Rentenfonds International	56,07 %
Rentenfonds Europa	8,13 %
Rentenfonds Nordamerika	3,20 %
Gemischte Fonds International	0,86 %
Immobilienfonds	
Immobilienfonds International	0,60 %
Immobilienfonds Europa	0,50 %
Immobilienfonds Nordamerika	0,02 %
Derivate	0,02 %
Liquidität	0,23 %

3. Übersicht über die Wertentwicklung während des Berichtszeitraums

Im Berichtszeitraum erwirtschaftete die Anteilklasse A eine Performance von -0,90 Prozent und die Anteilklasse B -1,25 Prozent (BVI-Methode).



Berechnung der Fondsentwicklung gemäß BVI-Methode, auf Basis der Rücknahmepreise bereinigt um Ausschüttungen, Wiederanlagen, Aufstockungen und Rücknahmen. 31.03.2017 = 100 Prozent.

*) Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

4. Veräußerungsgeschäfte im Berichtszeitraum

Die Veräußerungsgeschäfte für die Anteilklasse (A) führten im Berichtszeitraum zu einem realisierten Ergebnis in Höhe von Euro -176.864,60. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Realisierte Gewinne aus:	in Euro
Renten	82.041,59
Fonds	113.179,64
Sonstige Kapitalforderungen	38.518,55
Devisenkursgewinne	706.907,25
Realisierte Verluste aus:	in Euro
Renten	278.979,86
Fonds	331.292,80
Sonstige Kapitalforderungen	39.930,32
Devisenkursverluste	467.308,65

Die Veräußerungsgeschäfte für die Anteilklasse (B) führten im Berichtszeitraum zu einem realisierten Ergebnis in Höhe von Euro -665.849,41. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Realisierte Gewinne aus:	in Euro
Renten	333.558,16
Fonds	463.615,54
Sonstige Kapitalforderungen	159.243,06
Devisenkursgewinne	2.919.545,51
Realisierte Verluste aus:	in Euro
Renten	1.138.980,70
Fonds	1.334.380,08
Sonstige Kapitalforderungen	160.890,93
Devisenkursverluste	1.907.559,97

5. Wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum gab es folgende für den Fonds wesentlichen Änderungen im Sinne des Artikel 105 Abs. 1c) der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 sowie des § 101 Abs. 3 Nr. 3 KAGB:

Am 15. September 2017 und am 1. Januar 2018 wurden Änderungen an den Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen.

- Die Deka Vermögensmanagement GmbH lässt sich bei dem Fonds von einem Anlageausschuss bei der Auswahl der Vermögenswerte beraten. Dies wird in § 6 der Besonderen Anlagebedingungen klarstellend aufgeführt.
- Die Möglichkeit, Zwischenausschüttungen vorzunehmen, wurde eingeführt
- Die Kostenklausel in § 8 der Besonderen Anlagebedingungen wurde um die Möglichkeit ergänzt, dem Fonds Kosten für Research in Rechnung zu stellen.
- Des Weiteren hat der Fonds seinen Namen geringfügig von „LBB-PrivatDepot 1“ zu „PrivatDepot 1“ geändert.

6. Darstellung der Hauptanlagerisiken und wirtschaftlichen Unsicherheiten

Marktpreisrisiko: Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Das Fondsmanagement begrenzte die Marktpreisrisiken im Berichtszeitraum durch eine aktive Erhöhung und Verringerung von Anlagequoten in den verschiedenen Segmenten des Rentenmarktes (Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe).

Liquiditätsrisiko: Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Halte-dauer nicht realisieren und ihm könnten das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnten zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert / Marktwert zu veräußern.

Dem Liquiditätsrisiko wurde im Betrachtungszeitraum durch das Vermeiden von Investitionen in illiquiden Investments begegnet. Es wurden ausschließlich Wertpapiere erworben, die täglich handelbar sind und keine Mindesthaltedauern haben.

Operationelles Risiko: Unter operationellen Risiken versteht man die Gefahr von unmittelbaren und mittelbaren Verlusten, die sich aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Zur Vermeidung operationeller Risiken wurden ex ante und ex post Prüfabläufe in den Orderprozess innerhalb des Fondsbuchhaltungssystems integriert. Darüber hinaus wurden Wertpapierhandelsgeschäfte ausschließlich über kompetente und erfahrene Kontrahenten abgeschlossen. Die Dienstleistung der Wertpapierverwahrung erfolgte durch eine etablierte Verwahrstelle mit guter Bonität.

Adressenausfallrisiko: Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrages kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Dem Adressenausfallrisiko wurde begegnet, indem beispielsweise auf neue Direktinvestments in Anleihen aus dem schlechtesten Ratingspektrum verzichtet wurde. Stattdessen wurde indirekt über Renten(ziel-)fonds in Anleihen schlechterer Bonität investiert, um über eine breite Streuung der in den Zielfonds befindlichen Anleihen das Adressenausfallrisiko für den Fonds zu begrenzen.

Kapitalmarktrisiko: Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Die Stimmung am Kapitalmarkt war im Berichtszeitraum schwankend, was insbesondere an den von Investoren unterschiedlich eingeschätzten Wachstumsaussichten der Weltwirtschaft und an den phasenweise auftretenden geopolitischen Spannungen, wie etwa der Nordkorea-Konflikt, lag. Das Fondsmanagement reduzierte im Berichtszeitraum aktiv die Laufzeitenrisiken im Fonds, nachdem die Risiken eines über den Erwartungen liegenden US-Wirtschaftswachstums Ende des Jahres 2017 zunahmen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteilen (Zielfonds): Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sog. „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Die Zielfonds können überdies in Vermögensgegenständen investiert sein, die nach geltendem Recht nicht mehr erwerbbar sind, aber weiter gehalten werden dürfen, sofern sie nach dem Investmentgesetz erworben wurden. Hierdurch können sich auf Ebene des Zielfonds Risiken verwirklichen, die die Wertentwicklung der Zielfondsanteile und damit die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds durch Rückgabe bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Fonds zu veräußern.

Der Fonds hat einen nennenswerten Anteil seines Vermögens in Zielfonds investiert, um die Strategie des Fondsmanagements vollumfänglich umsetzen zu können. Um den genannten Risiken aus diesen Investments zu begegnen, überprüft das Fondsmanagement monatlich die Zusammensetzung sämtlicher Zielfonds. Die Analyse umfasst eine Durchschau bis hin zu den einzelnen Positionen der Ziel-

fonds. Insofern kann das Fondsmanagement die Risiken, die aus den Zielfonds für den Fonds erwachsen, jederzeit hinreichend beurteilen. Das Risiko, dass Zielfondsinformationen in der Regel nur mit einem Monat Verzögerung zur Verfügung stehen, ist ein Risiko, das Zielfondsinvestment generell innewohnt und sich nicht vermeiden lässt.

Zinsänderungsrisiko: Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Das Fondsmanagement reduzierte im Berichtszeitraum aktiv die Laufzeitenrisiken, indem deutsche inflationsgeschützte Bundesanleihen und US-Staatsanleihen verkauft worden sind. Die frei gewordenen Mittel wurden einerseits in aktiv gemanagte Rentenzielfonds reinvestiert und andererseits als Liquidität gehalten.

Anteilklassen im Überblick

Für das Sondervermögen LBB-PrivatDepot 1 können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Ausgabeaufschlags, der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Es sind Anteile von zwei Anteilklassen erhältlich, die sich hinsichtlich der Höhe des Ausgabeaufschlages und der Verwaltungsvergütung unterscheiden. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung LBB-PrivatDepot 1 (A) und LBB-PrivatDepot 1 (B).

Die verschiedenen Ausgestaltungsmerkmale der beiden Anteilklassen sind im Verkaufsprospekt im Abschnitt 7. „Ausgabe von Anteilen –

Ausgabeaufschlag“ und „Ausgabe- und Rücknahmepreise“ sowie im Abschnitt 8. „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ beschrieben.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder Gruppen von Anteilklassen zulässig. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist weder notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind, noch dass Anteile einer neu gebildeten Anteilklasse umgehend auszugeben sind. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach §168 Absatz 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen.

	Anteilklasse LBB-PrivatDepot 1 (A)	Anteilklasse LBB-PrivatDepot 1 (B)
ISIN / WKN	DE000A0DNG57 / A0DNG5	DE000A1JSHE6 / A1JSHE
Tag der Erstausgabe	01.04.2005	01.11.2012
Ausgabeaufschlag	derzeit 5,00 Prozent	derzeit 0,00 Prozent
Verwaltungsvergütung p. a.	derzeit 1,00 Prozent	derzeit 1,35 Prozent
Portfolioumschlagsrate	31,18 Prozent	31,17 Prozent
Laufende Kosten (Kosten, die vom Fonds im vergangenen Geschäftsjahr abgezogen wurden)	1,78 Prozent	2,13 Prozent
Geschäftsjahr	01.04.-31.03.	
Pauschalgebühr p. a.	derzeit 0,15 Prozent	
Verwahrstellenvergütung p. a.	derzeit 0,10 Prozent	
Ertragsverwendung	Ausschüttung jährlich Mitte Juni	
Datum Jahresbericht	31. März	
Datum Halbjahresbericht	30. September	

Vermögensübersicht

I. Vermögensgegenstände	Anteil am Fondsvermögen in %
1. Anleihen	
Anleihen von Hypothekenbanken u.a. Kreditinstituten	9,77
Unternehmensanleihen	6,62
Öffentliche Anleihen	1,88
2. Investmentanteile	
Rentenfonds International	63,32
Rentenfonds Europa	11,47
Rentenfonds Emerging Markets	4,06
Immobilienfonds International	0,39
Immobilienfonds Europa	0,18
Immobilienfonds Nordamerika	0,01
3. Bankguthaben	2,43
4. Sonstige Vermögensgegenstände	0,01
II. Verbindlichkeiten	-0,14
III. Fondsvermögen	100,00 ^{*)}

Vermögensaufstellung zum 31.03.2018

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.18	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Börsengehandelte Wertpapiere						EUR	54.184.362,58	14,13
Verzinsliche Wertpapiere								
0,0000 % European Investment Bank EO-FLR MTN 2009(20)	XS0449594455	EUR	5.000	5.000	0	% 101,090000	5.054.500,00	1,32
0,0000 % European Investment Bank EO-FLR MTN 2014(24)	XS1133551405	EUR	10.000	10.000	0	% 103,740000	10.374.000,00	2,71
0,0000 % Landwirtschaftliche Rentenbank FLR-MTN v.14(2021)	XS1016363308	EUR	2.015	2.015	0	% 101,680000	2.048.852,00	0,53
0,0730 % Shell International Fin. BV EO-FLR Med.Term Nts 2015(19)	XS1292468987	EUR	4.000	0	0	% 100,513000	4.020.520,00	1,05
0,1010 % United Parcel Service Inc. EO-FLR Notes 2015(20)	XS1323463056	EUR	4.000	0	0	% 100,700000	4.028.000,00	1,05
0,1430 % Bque Fédérative du Cr. Mutuel EO-FLR MTN 2016(20)	XS1426782170	EUR	4.000	4.000	0	% 100,810000	4.032.400,00	1,05
0,1530 % Toronto-Dominion Bank, The EO-FLR MTN 2015(20)	XS1287714502	EUR	4.000	0	0	% 100,950000	4.038.000,00	1,05
0,1710 % European Investment Bank EO-FLR MTN 2012(22)	XS0765766703	EUR	4.700	4.700	0	% 103,090000	4.845.230,00	1,26
0,2420 % National Australia Bank Ltd. EO-FLR MTN 2016(21)	XS1412416486	EUR	4.000	0	0	% 101,240000	4.049.600,00	1,06
0,3730 % Morgan Stanley EO-FLR MTN16(21/22) Ser.G	XS1511787407	EUR	5.000	0	0	% 100,720000	5.036.000,00	1,31
0,4220 % NRW.BANK FLR-Inh.-Schv.A.17V v.17(21)	DE000NWB17V0	EUR	5.000	5.000	0	% 103,025000	5.151.250,00	1,34
2,9190 % Deutsche Bank AG, London Br. EO-FLR Cred.-Lkd Nts 2008(18)	XS0373180941	EUR	1.500	0	0	% 100,400705	1.506.010,58	0,39

^{*)} Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.18	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere							EUR	15.833.351,16	4,13
Verzinsliche Wertpapiere									
0,0000 % General Electric Co. EO-FLR Notes 2015(20)	XS1238900515	EUR	4.000	0	0	%	100,160000	4.006.400,00	1,04
0,1230 % Sumitomo Mitsui Financ. Group EO-FLR MTN 2017(22)	XS1621087359	EUR	2.500	2.500	0	%	100,380000	2.509.500,00	0,65
0,1710 % Archer Daniels Midland Co. EO-FLR Notes 2015(19)	XS1249494086	EUR	4.000	0	0	%	100,420000	4.016.800,00	1,05
0,1710 % Nordea Bank AB EO-FLR MTN 2017(21)	XS1689534029	EUR	5.000	5.000	0	%	101,280000	5.064.000,00	1,32
6,3000 % Citigroup Glob.Mkts Hldgs Inc. EO-Credit Lkd MTN 2014(14-19) ¹⁾²⁾	XS1046807472	EUR	1.500	0	0	%	101,674764	236.651,16	0,06
Nichtnotierte Wertpapiere								43.137,57	0,01
Verzinsliche Wertpapiere									
0,0000 % Abanka d.d. EO-Bonds 2007(17) BCE10	SI0022102709	EUR	750	0	0	%	0,000000	0,00	0,00
9,5000 % STARTS (Ireland) PLC EO-Credit Linked MTN 2016(18) ¹⁾	XS1353792044	EUR	3.000	0	0	%	1,168862	43.137,57	0,01
Investmentanteile							EUR	302.411.911,92	78,86
KVG - eigene Investmentanteile									
Multirent-INVEST Inhaber-Anteile	DE0008479213	ANT	420.000	0	0	EUR	36,390000	15.283.800,00	3,99
Multizins-INVEST Inhaber-Anteile	DE0009786061	ANT	245.000	0	176.000	EUR	31,910000	7.817.950,00	2,04
StarCapital-Corporate Bond-LBB-INVEST Inhaber-Anteile	DE000A0M6J90	ANT	6.510	0	0	EUR	31,370000	204.218,70	0,05
Weltzins-INVEST Inhaber-Anteile (I)	DE000A1JSHJ5	ANT	200.000	0	193.000	EUR	26,690000	5.338.000,00	1,39
Gruppenfremde Investmentanteile									
A.C.-Assenagon Cred.Selection Inhaber-Anteile I o.N.	LU0890803710	ANT	8.000	0	0	EUR	1.013,710000	8.109.680,00	2,11
AB FCP I-Europ.Inc.Portfolio Actions Nom. I2 o.N.	LU0249549782	ANT	800.000	0	0	EUR	13,240000	10.592.000,00	2,76
Amundi ETF FR USD Corp.UCITS Actions au Port. EUR Hdgd o.N.	FR0013141462	ANT	120.000	120.000	0	EUR	50,240000	6.028.800,00	1,57
Aramea Rendite Plus Inhaber-Anteile A	DE000A0NEKQ8	ANT	48.350	0	0	EUR	185,930000	8.989.715,50	2,34
BNY MGF-BNY Mellon Abs.Ret.Bd Reg. Shares S Acc. EUR o.N.	IE00B706BP88	ANT	30.000	30.000	0	EUR	109,725800	3.291.774,00	0,86
Candr.Bds - Cred.Opportunities Inhaber-Anteile I o.N.	LU0151325312	ANT	58.000	0	0	EUR	224,500000	13.021.000,00	3,40
Candriam Long Short Credit Act.au Porteur C(3 Déc.) o.N.	FR0010760694	ANT	10.300	0	0	EUR	1.162,090000	11.969.527,00	3,12
Flossbach von Storch-Bd Oppor. Inhaber-Anteile I o.N.	LU0399027886	ANT	86.700	0	0	EUR	125,860000	10.912.062,00	2,85
GAM STAR-Credit Opps (EUR) Reg. Shs Inst. Acc. EUR o.N.	IE00B50JD354	ANT	1.030.000	0	0	EUR	15,726500	16.198.295,00	4,22
Gbl Evolution Fds-Front.Mkts Namens-Anteile I o.N.	LU0501220262	ANT	50.000	50.000	0	EUR	164,910000	8.245.500,00	2,15
H20 GL.STR.-H20 Multi Aggre.Fd Reg.Acc.Shs I EUR Hedged o.N.	IE00BD8RG057	ANT	74.500	74.500	0	EUR	111,890000	8.335.805,00	2,17
Muz.F.-M.Enhan.yld Sh.-Term Fd Reg.Hgd Euro Disc.A Units o.N.	IE00BYVQ8C23	ANT	100.000	0	0	EUR	102,400000	10.240.000,00	2,67

¹⁾ Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Poolfaktoranleihen, deren Kurswert auch durch Teilrückzahlung oder Teilzinskaptalisierung beeinflusst wird.

²⁾ Alter Schuldner: Citigroup Inc., Neuer Schuldner: Citigroup Global Markets Holdings Inc.

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.18	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens	
Nordea 1-Flexible Fixed Income Actions Nom. Cap.BI-EUR o.N.	LU0915363070	ANT	110.000	0	0	EUR	109,040000	11.994.400,00	3,13
nordIX Basis UI Inhaber-Anteile AK I	DE000A2AJHF9	ANT	32.500	0	0	EUR	98,960000	3.216.200,00	0,84
ODDO CREDIT OPPORTUNITIES Act.au Port.DI-EUR Dis.3Dec.oN	FR0011630623	ANT	8.150	8.150	0	EUR	1.054,630000	8.595.234,50	2,24
Pictet TR - Kosmos Namens-Anteile I EUR o.N. ¹⁾	LU0635020901	ANT	90.000	0	0	EUR	109,840000	9.885.600,00	2,58
PIMCO Fds GIS - Income Fund Reg. Sh. Inst. EUR H. Inc.o.N.	IE00B8DOPH41	ANT	1.300.000	360.000	0	EUR	10,940000	14.222.000,00	3,71
PIMCO GL INV.-Global Bond Fund Reg.Inc.Shs(Inst.EO Hdg.Cl.) o.N.	IE00B073NJ12	ANT	320.000	320.000	0	EUR	18,520000	5.926.400,00	1,55
Rob.(LU)F.III-R.QI Lo./Sh.D.D. Namens-Anteile IH (EUR) o.N. ²⁾	LU0230242686	ANT	100.000	0	0	EUR	112,590000	11.259.000,00	2,94
Robeco C.G.F-Ro.Fin.Instit.Bds Act. Nominatives OIH EUR o.N.	LU1090433381	ANT	62.000	0	0	EUR	114,110000	7.074.820,00	1,84
Robeco QI Global Dyn. Duration Namens-Anteile IEH EUR o.N. ³⁾	LU0239950933	ANT	90.000	0	0	EUR	124,140000	11.172.600,00	2,91
Schroder ISF Euro High Yield Namensant. C Dis EUR o.N.	LU0849400972	ANT	60.000	60.000	0	EUR	112,115500	6.726.930,00	1,75
T.R.Price SICAV-Eur.Hi.Yld Bd Namens-Anteile I (INE) o.N.	LU0596125814	ANT	700.000	0	0	EUR	17,820000	12.474.000,00	3,25
Thread.Focus Invt-Credit Opps Nam.-Ant. Ins.Gross Acc.EUR o.N.	GB00B3D8PZ13	ANT	6.100.000	0	0	EUR	1,348700	8.227.070,00	2,15
UBAM-Global High Yield Solut. Inhaber-Ant. IH Dis.EUR o.N.	LU0569864134	ANT	117.000	117.000	0	EUR	109,500000	12.811.500,00	3,34
UI-Aktia EM Frontier Bond+ Namens-Ant. I EUR Acc. o.N.	LU1669793827	ANT	20.000	20.000	0	EUR	100,030000	2.000.600,00	0,52
XAIA Cr. - XAIA Cr. Basis II Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU0462885301	ANT	10.800	0	0	EUR	979,340000	10.576.872,00	2,76
XAIA Cred. - XAIA Credit Basis Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU0418282934	ANT	2.447	500	0	EUR	1.090,300000	2.667.964,10	0,70
M&G Invt(7)-M&G GI FR HY Bd Fd Reg. Shares USD C Acc. o.N.	GB00BMP3S709	ANT	1.484.000	0	0	USD	11,376000	13.668.515,91	3,56
So.M.II-PowerS.EM Bd UCITS ETF Reg.Shs Class A USD Dis. o.N.	IE00BF51K132	ANT	336.000	336.000	0	USD	19,607500	5.334.078,21	1,39
Anteile an Immobilien-Sondervermögen						EUR		2.211.471,59	0,58
Gruppenfremde Immobilien-Investmentanteile									
AXA Immoselect Inhaber-Anteile	DE0009846451	ANT	29.000	0	0	EUR	0,910000	26.390,00	0,01
CS EUROREAL Inhaber-Anteile	DE0009805002	ANT	16.000	0	0	EUR	10,160000	162.560,00	0,04
DEGI EUROPA Inhaber-Anteile	DE0009807800	ANT	27.000	0	0	EUR	1,650000	44.550,00	0,01
DEGI GERMAN BUSINESS Inhaber-Anteile	DE000A0J3TP7	ANT	16.569	0	0	EUR	2,750000	45.564,75	0,01
DEGI International Inhaber-Anteile	DE0008007998	ANT	30.000	0	0	EUR	3,420000	102.600,00	0,03
Focus Nordic Cities Inhaber-Anteile A	DE000A0MY559	ANT	87.750	0	0	EUR	5,180000	454.545,00	0,12
KanAm grundinvest Fonds Inhaber-Anteile	DE0006791809	ANT	25.000	0	0	EUR	13,210000	330.250,00	0,09
KanAm SPEZIAL grundinvest Fds Inhaber-Anteile	DE000A0CARS0	ANT	19.950	0	0	EUR	17,450000	348.127,50	0,09
Morgan Stanley P2 Value Inhaber-Anteile	DE000A0F6G89	ANT	30.000	0	0	EUR	1,540000	46.200,00	0,01
SEB Imm.Portf.Target Ret.Fund Inhaber-Anteile	DE0009802314	ANT	7.850	0	0	EUR	25,040000	196.564,00	0,05
SEB ImmoInvest Inhaber-Anteile P	DE0009802306	ANT	18.500	0	0	EUR	8,490000	157.065,00	0,04
TMW Immobilien Weltfonds Inhaber-Anteile P	DE000A0DJ328	ANT	18.800	0	0	EUR	2,430000	45.684,00	0,01
UBS (D) 3 Sect.Real Est.Europe Inhaber-Anteile	DE0009772681	ANT	201.456	0	0	EUR	0,970000	195.412,32	0,05

¹⁾ Namensänderung von Pictet Total Return Kosmos in Pictet TR - Kosmos

²⁾ Namensänderung von Robeco Interest Plus Funds SICAV - Robeco-Flex-o-Rente in Robeco (LU) Funds III SICAV - Robeco QI Long/Short Dynamic Duration

³⁾ Namensänderung von Robeco Lux-o-rente SICAV in Robeco QI Global Dynamic Duration

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.18	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
Warburg-HIH Multinational Plus Inhaber-Anteile ¹⁾	DE000A0LFBX4	ANT	1.990	0	0	EUR	16,370000	32.576,30	0,01
KanAM US-grundinvest Fonds Inhaber-Anteile	DE0006791817	ANT	19.000	0	0	USD	1,520000	23.382,72	0,01
Summe Wertpapiervermögen						EUR	374.684.234,82	97,71	
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds						EUR	9.308.093,77	2,43	
Bankguthaben						EUR	9.308.093,77	2,43	
Verwahrstelle		EUR	9.308.093,77			%	100,000000	9.308.093,77	2,43
Sonstige Vermögensgegenstände						EUR	22.399,92	0,01	
Zinsansprüche		EUR	22.399,92					22.399,92	0,01
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme						EUR	-35.577,93	-0,01	
Kredite in Nicht-EU/EWR-Währungen		USD	-43.942,30					-35.577,93	-0,01
Sonstige Verbindlichkeiten ^{*)}		EUR	-504.059,13					-504.059,13	-0,13
Fondsvermögen						EUR	383.475.091,45	100,00 ^{**)}	
PrivatDepot 1 (A)									
Anteilwert						EUR	27,68		
Umlaufende Anteile						STK	2.758.033		
PrivatDepot 1 (B)									
Anteilwert						EUR	27,62		
Umlaufende Anteile						STK	11.118.374		
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									97,71
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									0,00

¹⁾ Namensänderung von Warburg-Henderson Multinational Plus in Warburg-HIH Multinational Plus

^{*)} Rückstellungen für Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Pauschalkosten, Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte

^{**)} Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögenswerte per 28.03.2018 oder letztbekannte Kurse

Devisenkurse (in Mengennotiz)

per 28.03.2018
 US-Dollar (USD) 1,2351000 = 1 Euro (EUR)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzurordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
0,0000 % Coöperative Rabobank U.A. EO-FLR MTN 2015(20)	XS1239520494	EUR	0	4.000
0,1000 % Bundesrep.Deutschland Inflationsindex. Anl.v.12(23)	DE0001030542	EUR	0	9.000
1,7500 % Bundesrep.Deutschland Inflationsindex. Anl.v.09(20)	DE0001030526	EUR	0	14.700
3,5000 % Orano S.A. EO-MTN 2010(21) ¹⁾	FR0010941690	EUR	0	2.000

An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere

Verzinsliche Wertpapiere

0,4010 % General Mills Inc. EO-FLR Notes 2016(20)	XS1346107433	EUR	0	4.000
0,6920 % HSBC Bank PLC EO-FLR Credit Lkd MTN 2017(22)	XS1623914709	EUR	2.500	2.500
0,7020 % Erste Group Bank AG EO-FLR Cred.Lkd MTN 17(22) 164	AT0000A1WK12	EUR	1.500	1.500
1,5410 % DekaBank Dt.Girozentrale FLR-Bonitätsanl.Flex v.15(21)	DE000DK0D8Y7	EUR	0	2.500
1,7290 % Commerzbank AG FLR-CLN v.15(25) Multibank Inc	XS1323608981	EUR	0	3.000
2,6710 % Société Générale S.A. EO-FLR Cred. Lkd MTN 2015(21)	XS1236449994	EUR	0	2.500
3,5000 % J.P. Morgan Struct. Prod. B.V. EO-Credit Linked MTN 2016(21)	XS1413647584	EUR	0	2.900
3,8000 % Erste Group Bank AG EO-Credit Lkd MTN 2014(20) 42	AT0000A15Q30	EUR	0	1.600
4,2500 % Citigroup Glob.Mkts Hldgs Inc. EO-Credit Linked MTN 2014(17) ²⁾	XS1127230560	EUR	0	2.000
4,5200 % Erste Group Bank AG EO-Credit Lkd MTN 2014(17)03	AT000B120548	EUR	0	1.400
1,3750 % United States of America DL-Notes 2016(21)	US912828Q780	USD	0	21.700
2,0000 % United States of America DL-Notes 2011(21)	US912828RR30	USD	0	21.000

Investmentanteile

Gruppenfremde Investmentanteile

AllianzGI Fund-AI.FI.Ra.No.Pl. Inhaber-Anteile WT (EUR) o.N.	LU1278851099	ANT	0	10.000
hausInvest Inhaber-Anteile	DE0009807016	ANT	0	22.000
iShsII-J.P.M.\$ EM Bond U.ETF Registered Shares o.N.	IE00B2NPKV68	ANT	60.000	60.000
LBBW Pro-Fund Credit I Inhaber-Anteile	DE000A1CU8C5	ANT	0	31.000
PFIS ETF-PLD.EO C.Bd S.U.ETF Reg. EUR Income Shares o.N.	IE00BP9F2J32	ANT	0	64.500
PIMCO GL INV.-Global Bond Fund Reg. Inc. Shs E EUR Hdgd o.N.	IE00BDCRG239	ANT	600.000	600.000
UBAM - US High Yield Solution Namens-Anteile ISD USD o.N.	LU1509914393	ANT	0	140.000
XAIA Credit - Curve Carry Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU1174032117	ANT	0	4.000

¹⁾ Namensänderung von New Areva Holding in Orano S.A.

²⁾ Alter Schuldner: Citigroup Inc. , Neuer Schuldner: Citigroup Global Markets Holdings Inc.

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Volumen in 1.000
Terminkontrakte				
Aktienindex-Terminkontrakte				
Devisenterminkontrakte (Verkauf)				
Verkauf von Devisen auf Termin:				
USD/EUR	EUR			100.720

Der Anteil der Transaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 49,45 Prozent. Der Transaktionsumfang belief sich hierbei auf insgesamt 131.975.140,16 Euro. Die Angabe bezieht sich auf Aktien, Renten und Fondsanteile.

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis 31.03.2018 für PrivatDepot 1 (A)

I. Erträge

1. Dividenden inländischer Aussteller (vor Körperschaftsteuer)	EUR	0,00
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	EUR	55.474,33
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	EUR	185.981,63
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	-2.425,53
davon negative Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Inland	EUR	-3.436,04
davon positive Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Inland	EUR	1.010,51
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
davon negative Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Ausland	EUR	0,00
davon positive Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Ausland	EUR	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen	EUR	1.268.923,52
8. Erträge aus Wertpapier- Darlehen- und Pensionsgeschäften	EUR	0,00
9. Abzug inländischer Körperschaftsteuer	EUR	0,00
10. Abzug ausländischer Quellensteuer	EUR	-159,77
11. Sonstige Erträge	EUR	39.811,84
Summe der Erträge	EUR	1.547.606,02

II. Aufwendungen

1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-829,52
2. Verwaltungsvergütung	EUR	-794.672,03
davon erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung	EUR	0,00
3. Verwahrstellenvergütung	EUR	-74.472,23
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	-3.565,15
5. Sonstige Aufwendungen	EUR	-119.518,67
Summe der Aufwendungen	EUR	-993.057,60

III. Ordentlicher Nettoertrag EUR **554.548,42**

IV. Veräußerungsgeschäfte

1. Realisierte Gewinne	EUR	940.647,03
2. Realisierte Verluste	EUR	-1.117.511,63
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	EUR	-176.864,60

V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres EUR **377.683,82**

1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	EUR	-907.470,83
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	EUR	-207.100,47

VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres EUR **-1.114.571,30**

VII. Ergebnis des Geschäftsjahres EUR **-736.887,48**

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis 31.03.2018 für PrivatDepot 1 (B)

I. Erträge

1. Dividenden inländischer Aussteller (vor Körperschaftsteuer)	EUR	0,00
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	EUR	227.609,56
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	EUR	760.851,18
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	-9.893,83
davon negative Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Inland	EUR	-13.995,07
davon positive Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Inland	EUR	4.101,24
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
davon negative Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Ausland	EUR	0,00
davon positive Einlagezinsen aus Liquiditätsanlagen Ausland	EUR	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen	EUR	5.203.140,88
8. Erträge aus Wertpapier- Darlehen- und Pensionsgeschäften	EUR	0,00
9. Abzug inländischer Körperschaftsteuer	EUR	0,00
10. Abzug ausländischer Quellensteuer	EUR	-643,38
11. Sonstige Erträge	EUR	162.522,43
Summe der Erträge	EUR	6.343.586,84

II. Aufwendungen

1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-3.406,86
2. Verwaltungsvergütung	EUR	-4.385.796,87
davon erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung	EUR	0,00
3. Verwahrstellenvergütung	EUR	-304.507,97
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	-8.237,24
5. Sonstige Aufwendungen	EUR	-488.599,68
Summe der Aufwendungen	EUR	-5.190.548,62

III. Ordentlicher Nettoertrag EUR **1.153.038,22**

IV. Veräußerungsgeschäfte

1. Realisierte Gewinne	EUR	3.875.962,27
2. Realisierte Verluste	EUR	-4.541.811,68

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften EUR **-665.849,41**

V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres EUR **487.188,81**

1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	EUR	-2.215.210,00
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	EUR	-2.232.854,96

VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres EUR **-4.448.064,96**

VII. Ergebnis des Geschäftsjahres EUR **-3.960.876,15**

Entwicklung des Sondervermögens PrivatDepot 1 (A)**2017 / 2018**

I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		EUR	86.375.863,11
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		EUR	-1.717.477,22
davon für das Vorjahr	EUR	-1.489.730,50	
davon für das Geschäftsjahr	EUR	-227.746,72	
2. Zwischenausschüttungen		EUR	-455.050,40
3. Mittelzufluss / -abfluss (netto)		EUR	-7.168.575,45
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen:	EUR	1.909.661,13	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen:	EUR	-9.078.236,58	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		EUR	39.974,42
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		EUR	-736.887,48
davon nicht realisierte Gewinne	EUR	-907.470,83	
davon nicht realisierte Verluste	EUR	-207.100,47	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		EUR	76.337.846,98

Entwicklung des Sondervermögens PrivatDepot 1 (B)

I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		EUR	325.847.879,03
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		EUR	-6.715.271,50
davon für das Vorjahr	EUR	-5.782.363,50	
davon für das Geschäftsjahr	EUR	-932.908,00	
2. Zwischenausschüttungen		EUR	-1.869.907,52
3. Mittelzufluss / -abfluss (netto)		EUR	-6.127.292,18
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen:	EUR	39.943.062,10	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen:	EUR	-46.070.354,28	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		EUR	-37.287,21
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		EUR	-3.960.876,15
davon nicht realisierte Gewinne	EUR	-2.215.210,00	
davon nicht realisierte Verluste	EUR	-2.232.854,96	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		EUR	307.137.244,47

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Ausschüttung insgesamt und je Anteil PrivatDepot 1 (A)

		insgesamt	je Anteil
I. Für die Ausschüttung verfügbar			
1. Vortrag aus dem Vorjahr	EUR	6.056.075,70	2,20
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	377.683,82	0,14
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	EUR	0,00	0,00
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet			
1. Der Wiederanlage zugeführt	EUR	0,00	0,00
2. Vortrag auf neue Rechnung	EUR	-5.282.096,79	-1,92
III. Gesamtausschüttung			
	EUR	1.151.662,73	0,41
1. Zwischenausschüttung *)	EUR	455.050,40	0,16
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag **)	EUR	227.746,72	0,08
3. Endausschüttung ***)	EUR	468.865,61	0,17

Für die Ermittlung der investmentsteuerlichen Besteuerungsgrundlagen liegt eine Bescheinigung nach § 5 InvStG vor.

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre PrivatDepot 1 (A)

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert	
2018	EUR	76.337.846,98	EUR	27,68
2017	EUR	86.375.863,11	EUR	28,67
2016	EUR	95.180.933,95	EUR	28,88

*) Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gem. § 7 Abs. 3, 3a und 3c InvStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungsverpflichtete.

**) Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 InvStG 2018.

***) Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungsverpflichtete.

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Ausschüttung insgesamt und je Anteil PrivatDepot 1 (B)

		insgesamt	je Anteil
I. Für die Ausschüttung verfügbar			
1. Vortrag aus dem Vorjahr	EUR	1.120.464,93	0,10
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	487.188,81	0,04
3. Zuführung aus dem Sondervermögen *)	EUR	3.219.691,12	0,29
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet			
1. Der Wiederanlage zugeführt	EUR	0,00	0,00
2. Vortrag auf neue Rechnung	EUR	-134.405,76	-0,01
III. Gesamtausschüttung			
	EUR	4.692.939,10	0,42
1. Zwischenausschüttung **)	EUR	1.869.907,52	0,17
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag ***)	EUR	932.908,00	0,08
3. Endausschüttung ****)	EUR	1.890.123,58	0,17

Für die Ermittlung der investmentsteuerlichen Besteuerungsgrundlagen liegt eine Bescheinigung nach § 5 InvStG vor.

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre PrivatDepot 1 (B)

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert	
2018	EUR	307.137.244,47	EUR	27,62
2017	EUR	325.847.879,03	EUR	28,71
2016	EUR	298.742.163,51	EUR	29,03

*) Die Zuführung aus dem Sondervermögen resultiert aus der Berücksichtigung von realisierten Verlusten.

**) Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gem. § 7 Abs. 3, 3a und 3c InvStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungsverpflichtete.

***) Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 InvStG 2018.

****) Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungsverpflichtete.

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

	PrivatDepot 1 (A)		PrivatDepot 1 (B)	
das durch Derivate erzielte zugrundeliegende Exposure	EUR	355.408,59	EUR	1.430.390,72

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens mit relativem VaR ermittelt.

Angaben nach dem qualifizierten Ansatz:

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko

	PrivatDepot 1 (A)		PrivatDepot 1 (B)	
kleinster potenzieller Risikobetrag	EUR	-544.871,74	EUR	-2.200.121,56
größter potenzieller Risikobetrag	EUR	-812.531,25	EUR	-3.141.172,91
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	EUR	-641.669,00	EUR	-2.564.396,76

Risikomodell, das gemäß § 10 Derivate-VO verwendet wurde

Das Risikomodell basiert auf der Varianz-Kovarianz-Analyse auf Basis einer Historie von 250 Tagen.

Parameter, die gemäß § 11 Derivate-VO verwendet wurden

Haltedauer:	10 Tage
Konfidenzniveau:	99%
effektiver historischer Beobachtungszeitraum:	ein Jahr

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens

35,00 % iBoxx € Corporates 3-5 (Total Return Index) ^{*)}; 35,00 % iBoxx € Liquid Sovereigns Capped 2.5 - 5.5 (Total Return) ^{*)}; 19,80 % iBoxx.EUR Liquid High Yield Index (Gross Return) (EUR) ^{*)}; 10,20 % J.P. Morgan EMBI Global Core USD ^{**)}

Sonstige Angaben

PrivatDepot 1 (A)

Anteilwert	EUR	27,68
Umlaufende Anteile	STK	2.758.033

PrivatDepot 1 (B)

Anteilwert	EUR	27,62
Umlaufende Anteile	STK	11.118.374

^{*)} Quelle: Markit Indices limited

^{**)} Haftungsausschluss: Die Angaben stammen aus Quellen, die für zuverlässig gehalten werden. JPMorgan Chase & Co. und seine verbundenen Unternehmen und/oder Tochtergesellschaften (zusammen bezeichnet als „J.P. Morgan“) übernehmen jedoch außer für Aussagen über JPMS und/oder seine verbundenen Unternehmen und das Verhältnis des Analysten zu dem Emittenten, der Gegenstand des Research ist, keine Garantie für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei allen Wertpapierkursen handelt es sich um Schlusskurse, soweit nichts anderes angegeben ist. Meinungsäußerungen und Schätzungen geben unsere Auffassung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlagen wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Aus der historischen Entwicklung lässt sich nicht auf die künftigen Ergebnisse schließen. Diese Unterlagen sind nicht als Angebot oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments zu verstehen. Die hierin geäußerten Meinungen und Empfehlungen berücksichtigen nicht die Umstände, Ziele und Bedürfnisse des einzelnen Kunden und sind nicht als Empfehlungen bestimmter Wertpapiere, Finanzinstrumente oder Strategien für bestimmte Kunden gedacht. Die Empfänger dieser Unterlagen müssen sich ihre eigene Meinung über die hierin erwähnten Wertpapiere und Finanzinstrumente bilden. JPMS vertreibt Research, das von verbundenen Unternehmen außerhalb der USA erstellt wurde, in den USA und übernimmt die Verantwortung für seinen Inhalt. Die Angaben zu bestimmten Unternehmen/Sektoren können aufgrund von unternehmensspezifischen Entwicklungen oder Ankündigungen, Marktentwicklungen und anderen öffentlich verfügbaren Informationen aktualisiert werden. Die Kunden sollten den Kontakt zu Analysten über eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan in ihrem Heimatland herstellen und darüber auch Transaktionen durchführen, sofern nicht das geltende Recht etwas anderes gestattet. Diese Unterlagen werden in Deutschland von J.P. Morgan Securities plc, Niederlassung Frankfurt, und J.P. Morgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Frankfurt, vertrieben beide Institute unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Angaben zur Bewertung von Vermögensgegenständen gem. §§ 26 bis 29 KARBV

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Grundlage der Bewertung ist § 168 KAGB sowie die Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung - KARBV.

Soweit hier die Kurse / Verkehrswerte des „Börsenvortages“ maßgeblich sind, handelt es sich um die Kurse / Verkehrswerte des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages, an dem auch eine Anteilwertermittlung durch die Gesellschaft stattfindet.

Grundsätzlich ist für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, am Bewertungstag der letzte verfügbare handelbare Kurs vom Börsenvortag zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Liegt ein verlässlicher handelbarer Kurs zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung nicht vor, so ist der Vermögensgegenstand auf Basis eines geeigneten Bewertungsmodells zu bewerten.

Dies bedeutet für die einzelnen Vermögensgegenstände Folgendes:

Bei **Aktien, Exchange Traded Funds (ETF)** und **aktienähnlichen Genussscheinen** wird grundsätzlich der letzte verlässliche handelbare Kurs des Börsenvortages zugrunde gelegt. Börsenkurse oder notierte Preise an anderen organisierten Märkten werden dabei grundsätzlich als handelbare Kurse eingestuft.

Für **Renten, rentenähnliche Genussscheine** und **Zertifikate** wird ebenfalls grundsätzlich der letzte verlässliche handelbare Kurs des Börsenvortages zugrunde gelegt. Liegt ein solcher nicht vor, so erfolgt die Bewertung grundsätzlich wie nachstehend beschrieben. Für die Bewertung von Renten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagezertifikate) werden Schuldverschreibungen des jeweiligen Emittenten herangezogen, um nach Ratingklassen zu unterscheidende Zinskurven zu modellieren und anhand dieser die Schuldverschreibungen zu bewerten.

Bei offenen **Zielfonds** erfolgt die Bewertung grundsätzlich zu dem letzten von der jeweiligen KVG veröffentlichten Anteilwert. Liegen im Falle der Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine Tatsachen vor, die es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass nach der Wiederaufnahme der Rücknahme ein wesentlich abweichender Kurs zur Anwendung kommt, erfolgt die Bewertung im Interesse der Anleger zu diesem Kurs, sofern ein solcher Kurs von der Zielfonds-KVG oder der Zielfonds-Verwahrstelle kommuniziert wird.

Die Bewertung von **Derivaten**, die an einer Börse gehandelt oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, erfolgt zum letzten verlässlichen handelbaren Kurs des Börsenvortages.

Bei **OTC-Instrumenten**, d. h. OTC-Derivaten, Devisentermingeschäften und sonstigen, nicht an Börsen oder organisierten Märkten gehandelten Instrumenten, erfolgt die Bewertung grundsätzlich auf Basis eines entsprechenden Bewertungsmodells mit Marktdaten des Vortages. Hierbei handelt es sich um allgemein anerkannte, geprüfte und regelmäßig überprüfte Verfahren, die die Anforderungen der KARBV erfüllen und von der Deka Vermögensmanagement GmbH auf ihre Eignung für die Bewertung von Sondervermögen überprüft wurden. Die Art des jeweils verwendeten Bewertungsverfahrens ist für jedes einzelne Instrument bewertungstäglich zu dokumentieren.

Für die Bewertung von **Schuldscheindarlehen** werden Anleihen des jeweiligen Emittenten oder von Emittenten vergleichbarer Bonität herangezogen, um entsprechende Zinskurven zu modellieren. Mittels der Diskontierung der Cash Flows über die Zinskurven erfolgt die Bewertung der Schuldscheindarlehen.

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Dividenden- und Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert zzgl. aufgelaufener Zinsen angesetzt. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Closing-Fixings von WM/Reuters um 16:00 Uhr (London-Time) / 17:00 Uhr (deutscher Zeit) der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

PrivatDepot 1 (A)		
erfolgsunabhängige Aufwendungen:		1,78 %
erfolgsabhängige Aufwendungen:		0,00 %

PrivatDepot 1 (B)		
erfolgsunabhängige Aufwendungen:		2,13 %
erfolgsabhängige Aufwendungen:		0,00 %

Transaktionskosten

(Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

im Geschäftsjahr gesamt	EUR	66.679,19
-------------------------	-----	-----------

an die Verwaltungsgesellschaft oder Dritte gezahlte Pauschalvergütungen

PrivatDepot 1 (A)	EUR	119.200,74
PrivatDepot 1 (B)	EUR	487.310,74

Die KVG erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütung und Aufwandsersatzungen.

Die KVG gewährt sogenannte Vermittlungsfolgeprovision an Vermittler in wesentlichem Umfang aus der von dem Sondervermögen an sie geleisteten Vergütung.

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet wurden

Für die im Geschäftsjahr erworbenen bzw. veräußerten Sondervermögen wurden keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge gezahlt.

Verwaltungsvergütungssätze für die im Geschäftsjahr im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile

Investmentanteile	Identifikation	Verwaltungsvergütungssatz p.a. in %
A.C.-Assenagon Cred.Selection Inhaber-Anteile I o.N.	LU0890803710	0,700
AB FCP I-Europ.Inc.Portfolio Actions Nom. I2 o.N.	LU0249549782	0,550
AllianzGI Fund-AI.FI.Ra.No.Pl. Inhaber-Anteile WT (EUR) o.N.	LU1278851099	0,200
Amundi ETF FR USD Corp.UCITS Actions au Port. EUR Hdgd o.N.	FR0013141462	0,200
Aramea Rendite Plus Inhaber-Anteile A	DE000AONEK08	1,250
AXA Immoselect Inhaber-Anteile	DE0009846451	0,600
BNY MGF-BNY Mellon Abs.Ret.Bd Reg. Shares S Acc. EUR o.N.	IE00B706BP88	0,590
Candr.Bds - Cred.Opportunities Inhaber-Anteile I o.N.	LU0151325312	0,500
Candriam Long Short Credit Act.au Porteur C(3 Déc.) o.N.	FR0010760694	0,700
CS EUROREAL Inhaber-Anteile	DE0009805002	0,750
DEGI EUROPA Inhaber-Anteile	DE0009807800	0,650
DEGI GERMAN BUSINESS Inhaber-Anteile	DE000A0J3TP7	0,700
DEGI International Inhaber-Anteile	DE0008007998	1,000
Flossbach von Storch-Bd Oppor. Inhaber-Anteile I o.N.	LU0399027886	0,710
Focus Nordic Cities Inhaber-Anteile A	DE000A0MY559	0,600
GAM STAR-Credit Opps (EUR) Reg. Shs Inst. Acc. EUR o.N.	IE00B50JD354	1,100
Gbl Evolution Fds-Front.Mkts Namens-Anteile I o.N.	LU0501220262	1,000
H2O GL.STR.-H2O Multi Aggre.Fd Reg.Acc.Shs I EUR Hedged o.N.	IE00BD8RG057	0,700
hausInvest Inhaber-Anteile	DE0009807016	1,000
iShsII-J.P.M.\$ EM Bond U.ETF Registered Shares o.N.	IE00B2NPKV68	0,450
KanAm grundinvest Fonds Inhaber-Anteile	DE0006791809	0,825
KanAm SPEZIAL grundinvest Fds Inhaber-Anteile	DE000A0CARSO	0,400
KanAM US-grundinvest Fonds Inhaber-Anteile	DE0006791817	0,825
LBBW Pro-Fund Credit I Inhaber-Anteile	DE000A1CU8C5	0,150
M&G Inv(7)-M&G GI FR HY Bd Fd Reg. Shares USD C Acc. o.N.	GB00BMP3S709	0,650
Morgan Stanley P2 Value Inhaber-Anteile	DE000A0F6G89	0,800
Multirent-INVEST Inhaber-Anteile	DE0008479213	0,900
Multizins-INVEST Inhaber-Anteile	DE0009786061	1,000
Muz.F.-M.Enhan.yld Sh.-Term Fd Reg.Hgd Euro Disc.A Units o.N.	IE00BYVQ8C23	0,530
Nordea 1-Flexible Fixed Income Actions Nom. Cap.BI-EUR o.N.	LU0915363070	0,400
nordIX Basis UI Inhaber-Anteile AK I	DE000A2AJHF9	0,650
ODDO CREDIT OPPORTUNITIES Act.au Port.DI-EUR Dis.3Dec. o.N.	FR0011630623	0,500
PFIS ETF-PLD.EO C.Bd S.U.ETF Reg. EUR Income Shares o.N.	IE00BP9F2J32	0,390
Pictet TR - Kosmos Namens-Anteile I EUR o.N. ¹⁾	LU0635020901	1,100
PIMCO Fds GIS - Income Fund Reg. Sh. Inst. EUR H. Inc.o.N.	IE00B8D0PH41	0,550
PIMCO GL INV.-Global Bond Fund Reg. Inc. Shs E EUR Hdgd o.N.	IE00BDCRG239	1,390
PIMCO GL INV.-Global Bond Fund Reg.Inc.Shs(Inst.EO Hdg.Cl.) o.N.	IE00B073NJ12	0,490
Rob.(LU)F.III-R.QI Lo./Sh.D.D. Namens-Anteile IH (EUR) o.N. ²⁾	LU0230242686	0,300
Robeco C.G.F-Ro.Fin.Instit.Bds Act. Nominatives OIH EUR o.N.	LU1090433381	0,350
Robeco QI Global Dyn. Duration Namens-Anteile IEH EUR o.N. ³⁾	LU0239950933	0,350
Schroder ISF Euro High Yield Namensant. C Dis EUR o.N.	LU0849400972	0,600
SEB Imm.Portf.Target Ret.Fund Inhaber-Anteile	DE0009802314	1,500
SEB ImmoInvest Inhaber-Anteile P	DE0009802306	0,650
So.M.II-PowerS.EM Bd UCITS ETF Reg.Shs Class A USD Dis. o.N.	IE00BF51K132	0,350
StarCapital-Corporate Bond-LBB-INVEST Inhaber-Anteile	DE000A0M6J90	0,900
T.R.Price SICAV-Eur.Hi.Yld Bd Namens-Anteile I (INE) o.N.	LU0596125814	0,600
Thread.Focus Invnt-Credit Opps Nam.-Ant. Ins.Gross Acc.EUR o.N.	GB00B3D8PZ13	0,550
TMW Immobilien Weltfonds Inhaber-Anteile P	DE000A0DJ328	0,750
UBAM - US High Yield Solution Namens-Anteile ISD USD o.N.	LU1509914393	0,450
UBAM-Global High Yield Solut. Inhaber-Ant. IH Dis.EUR o.N.	LU0569864134	0,250
UBS (D) 3 Sect.Real Est.Europe Inhaber-Anteile	DE0009772681	0,750
UI-Aktia EM Frontier Bond+ Namens-Ant. I EUR Acc. o.N.	LU1669793827	0,300
Warburg-HIH Multinational Plus Inhaber-Anteile ⁴⁾	DE000A0LFBX4	0,720
Weltzins-INVEST Inhaber-Anteile (I)	DE000A1JSHJ5	0,500
XAIA Cr. - XAIA Cr. Basis II Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU0462885301	0,800
XAIA Cred. - XAIA Credit Basis Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU0418282934	0,600
XAIA Credit - Curve Carry Inhaber-Anteile I EUR o.N.	LU1174032117	0,500

¹⁾ Namensänderung von Pictet Total Return Kosmos in Pictet TR - Kosmos

²⁾ Namensänderung von Robeco Interest Plus Funds SICAV - Robeco-Flex-o-Rente in Robeco (LU) Funds III SICAV - Robeco QI Long/Short Dynamic Duration

³⁾ Namensänderung von Robeco Lux-o-rente SICAV in Robeco QI Global Dynamic Duration

⁴⁾ Namensänderung von Warburg-Henderson Multinational Plus in Warburg-HIH Multinational Plus

Wesentliche sonstige Erträge und sonstige Aufwendungen

Wesentliche sonstige Erträge

Rebates und Bestandsprovision

PrivatDepot 1 (A)	EUR	39.811,84
PrivatDepot 1 (B)	EUR	162.522,43

Wesentliche sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die jährliche Pauschalgebühr. Daneben können Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Kosten für die Prüfung, die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern, Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Kosten der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs- und Informationspflichten / -arten dem Sondervermögen belastet und unter sonstigen Aufwendungen ausgewiesen werden.

Pauschalkosten		
PrivatDepot 1 (A)	EUR	119.200,74
PrivatDepot 1 (B)	EUR	487.310,74

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Vermögensmanagement GmbH ^{*)} gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	9.376.240,99
davon feste Vergütung	EUR	7.858.396,16
davon variable Vergütung	EUR	1.517.844,83

Zahl der Mitarbeiter der KVG 119

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Vermögensmanagement GmbH ^{*)} gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen ^{**)}	EUR	1.815.804,39
Geschäftsführer	EUR	1.230.180,39
weitere Risktaker	EUR	0,00
Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR	0,00
Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	EUR	585.624,00

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Vermögensmanagement GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Vermögensmanagement GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Deka Vermögensmanagement GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka Vermögensmanagement GmbH nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Vermögensmanagement GmbH – aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka Vermögensmanagement GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als „**risikorelevante Mitarbeiter**“) unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.

^{*)} Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt

^{**)} Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden
weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind

- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungsebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2017 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt.

Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden.

Das Vergütungssystem der Deka Vermögensmanagement GmbH war im Geschäftsjahr 2017 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka Vermögensmanagement GmbH wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Zusätzliche Informationen

prozentualer Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände 0,00 %

Angaben zu neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement gem. § 300 Abs. 1 Nr. 2 KAGB

Im Geschäftsjahr gab es keine neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement.

Angaben zum Risikoprofil nach § 300 Abs. 1 Nr. 3 KAGB

Für die Bewertung der Hauptrisiken werden folgende Größen gemessen:

a) Marktrisiko

Die Zinssensitivität DV01 ist die Änderung des Fondsvermögens bei einem Anstieg der Marktzinsen um einen Basispunkt.

Die Spreadsensitivität CS01 ist die Änderung des Fondsvermögens bei einem Anstieg der Credit Spreads um einen Basispunkt.

Die Aktiensensitivität Net Equity Delta ist die Änderung des Fondsvermögens bei einem Anstieg der Aktienkurse um 1 Prozent.

Die Fremdwährungssensitivität Net Currency Delta ist die Änderung des Fondsvermögens bei einem Anstieg aller Fremdwährungskurse um 1 Prozent.

	PrivatDepot 1 (A)		PrivatDepot 1 (B)	
DV01	EUR	-37.406,86	EUR	-150.549,05
CS01	EUR	-4.460,24	EUR	-17.950,85
Net Equity Delta	EUR	4.487,25	EUR	18.059,56
Net Currency Delta	EUR	37.911,05	EUR	152.578,24

Die gesetzliche Marktrisikogrenze (200 %) sowie das für das Sondervermögen gemäß Anlagebedingungen festgelegte Marktrisikolimit (200 %) wurden nicht überschritten.

b) Kontrahentenrisiko

Zum Berichtsstichtag bestand folgendes Kontrahentenrisiko durch OTC-Derivate:

OTC Derivatives Exposure Amount

PrivatDepot 1 (A)	EUR	0,00
PrivatDepot 1 (B)	EUR	0,00

Kontrahenten haben das Recht, gestellte Sicherheiten wiederzuerwenden.

c) Liquiditätsrisiko

Anteil des Portfolios, der innerhalb folgender Zeitspannen marktschonend zu fairen Marktpreisen liquidiert werden kann:

	PrivatDepot 1 (A) % des NAV	PrivatDepot 1 (B) % des NAV
1 Tag oder weniger	2,42	2,42
2-7 Tage	91,09	91,09
8-30 Tage	5,45	5,45
31-90 Tage	0,00	0,00
91-180 Tage	0,46	0,46
181-365 Tage	0,01	0,01
Mehr als 365 Tage	0,58	0,58

Grundzüge der Risikomanagement-Systeme

Die von der Gesellschaft eingesetzten Risikomanagement-Systeme beinhalten eine ständige Risikocontrolling-Funktion, welche die Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung aller wesentlichen Risiken, denen das Investmentvermögen ausgesetzt ist oder sein kann, umfasst. Als wesentliche Risiken werden dabei Marktrisiken, Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken angesehen.

Als Marktrisiko wird das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen verstanden, das aus Wertveränderungen der Vermögenswerte aufgrund von nachteiligen Änderungen von Marktpreisen resultiert. Die Messung und Erfassung des Marktpreisrisikos erfolgt im Regelfall durch die Ermittlung des Value-at-Risk (VaR) über die Vermögenswerte des Investmentvermögens. Bei der Ermittlung des Value-at-Risk kommen der Varianz-Kovarianz-Ansatz sowie die Monte-Carlo-Simulation zum Einsatz. Die ermittelten Werte sowie die eingesetzten Methoden werden regelmäßig mittels geeigneter Backtesting-Verfahren auf ihre Prognosegüte überprüft.

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dadurch die Erfüllung von Rückgabeverlangen der Anleger oder von sonstigen Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigt wird. Das Liquiditätsrisiko von Sondervermögen wird auf Basis einer Liquiditätsclustering der enthaltenen Vermögensgegenstände und entsprechender Liquiditätsabschläge beim erzielbaren Marktpreis, die aufgrund von Expertenschätzungen bei schnellstmöglicher Veräußerung entstehen würden, ermittelt.

Des Weiteren werden Liquiditätsstresstests durchgeführt, bei denen Notverkäufe mit entsprechenden Marktpreisabschlägen unter Krisenbedingungen simuliert werden.

Adressenausfallrisiken resultieren aus Emittenten- und Kontrahentenrisiken. Als Emittentenrisiko wird die Gefahr von Bonitätsverschlechterungen oder Ausfall eines Emittenten verstanden. Das Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Die Messung des Adressenausfallrisikos erfolgt auf Basis einer internen Bonitätseinstufung der Adressen. Dabei wird anhand einer Analyse quantitativer und qualitativer Faktoren die Bonität der Adressen in ein internes Ratingsystem überführt.

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert. Die Erfassung, Messung und Überwachung operationeller Risiken erfolgt auf Ebene der Gesellschaft.

Für die wesentlichen Risiken des Investmentvermögens werden zusätzlich regelmäßig Stresstests durchgeführt, welche die Auswirkungen aus potentiell möglichen Veränderungen der Marktbedingungen im Stressfall auf das Investmentvermögen untersuchen.

Zur Risikosteuerung hat die Gesellschaft für alle wesentlichen Risiken angemessene Risikolimit eingerichtet, denen Frühwarnstufen vorgeschaltet sind. Die Definition der Risikolimits erfolgt unter Berücksichtigung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben sowie im Einklang mit dem individuellen Risikoprofil des Investmentvermögens. Die Einhaltung der Risikolimits wird täglich überwacht. Für den Fall

eines tatsächlichen oder zu erwartenden Überschreitens von Risikolimits existieren geeignete Informations- und Eskalationsmaßnahmen, um Abhilfe im besten Interesse des Anlegers zu schaffen. Daneben erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung der Gesellschaft über den aktuellen Risikostand des Investmentvermögens sowie Überschreitungen von Risikolimits und zu den abgeleiteten Maßnahmen.

Die im Rahmen der Risikomanagement-Systeme eingesetzten Risikomessvorkehrungen, -prozesse und -verfahren sowie die Grundsätze für das Risikomanagement werden von der Gesellschaft regelmäßig auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

Angaben zur Änderung des max. Umfangs des Leverage § 300 Abs. 2 Nr. 1 KAGB

Der maximale Umfang des Leverage gemäß § 300 Abs. 2 Nr. 1 KAGB wurde im Berichtszeitraum nicht geändert.

	PrivatDepot 1 (A)	PrivatDepot 1 (B)
Leverage-Umfang nach Bruttomethode bezüglich ursprünglich festgelegtem Höchstmaß	3,00000000	3,00000000
durchschnittlicher Leverage-Umfang nach Bruttomethode	1,04693604	1,04693604
maximaler Leverage-Umfang nach Bruttomethode	1,10359557	1,10359557
Leverage-Umfang nach Commitmentmethode bezüglich ursprünglich festgelegtem Höchstmaß	2,50000000	2,50000000
durchschnittlicher Leverage-Umfang nach Commitmentmethode	0,98954022	0,98954022
maximaler Leverage-Umfang nach Commitmentmethode	1,04050752	1,04050752

Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nichtrealisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Geschäftsjahr die in den Anteilspreis einfließenden Wertansätze der Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Geschäftsjahres mit den Summenpositionen zum Anfang des Geschäftsjahres die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Frankfurt am Main, den 13. Juli 2018

Deka Vermögensmanagement GmbH

Selbach Vieten Wern

Vermerk des Abschlussprüfers

An die Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main

Die Deka Vermögensmanagement GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens PrivatDepot 1 für das Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis 31. März 2018 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken,

mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis 31. März 2018 den gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, den 16. Juli 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Behrens
Wirtschaftsprüfer

Rodríguez González
Wirtschaftsprüfer

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften¹⁾

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet). Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären (ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind; diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet).

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten / eingetragene Lebenspartner) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten / eingetragene Lebenspartner) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

¹⁾ Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig; sie unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig; sie unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25 %		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunter- nehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 %		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		
Lebens- und Krankenversiche- rungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbe- kassen und Unterstützungs- kassen, sofern die im Körper- schaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländer-eigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Absatz 2 AO)

zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem

Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung im Sinne des § 190 Absatz 2 Nr. 2 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 09.12.2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich seit 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z. B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21.12.2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen seit 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und / oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die dargestellten steuerlichen Auswirkungen nachteilig beeinflussen.

Die steuerlichen Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anlegern wird grundsätzlich empfohlen, sich von einem Steuerberater über die steuerlichen Auswirkungen aus dem Erwerb, Halten bzw. Verkauf von Fondsanteilen beraten zu lassen.

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: LBB-PrivatDepot 1 (A)

ISIN: DE000A0DNG57

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
		EUR je Anteil	EUR je Anteil	EUR je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,2634516	0,2634516	0,2634516
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene			
	aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	0,0053833
	cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,2909630	0,2909630
	gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	-	0,0000000
	ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0026102	0,0026102	0,0026102
	jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000862
	kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0005407	0,0005407	0,0005407
	ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
	aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,2634516	0,2634516	0,2634516
	bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0054259	0,0054259	0,0054259
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0004986	0,0004744	0,0004744
	bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000220
	cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
	ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0003261	0,0014102	0,0014102
	ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0044649	0,0044649	0,0044649
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Steuerlicher Anhang:

- ¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- ²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- ³⁾ N.A.
- ⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- ⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.
- ⁶⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis 31.12.2017

Ex-Tag der Zwischenausschüttung: 18.12.2017

Valuta: 18.12.2017

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 30.11.2017

Name des Investmentfonds: LBB-PrivatDepot 1 (A)

ISIN: DE000A0DNG57

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
	Barausschüttung	0,1600000	0,1600000	0,1600000
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	0,1600000	0,1600000	0,1600000
	aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0146748	0,0146748	0,0146748
	bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
2)	Teilthesaurierungsbetrag / ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1453252	0,1453252	0,1453252
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene			
	aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	0,0000000
	bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
	cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,1122253	0,1122253
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
	ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
	gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	-	0,0000000
	ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0036223	0,0036223	0,0036223
	jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
	kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0036223	0,0036223	0,0036223
	ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
	aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,1448304	0,1448304	0,1448304
	bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0004948 0,0004948	0,0004948 0,0004948	0,0004948 0,0004948
	cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000000	0,0001069	0,0001069
	bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0007147	0,0007147	0,0007147
ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0020576	0,0020576	0,0020576
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Steuerlicher Anhang:

- ¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- ²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- ³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen zuzüglich auf Ebene des Investmentfonds abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, abzüglich erstatteter ausländischer Quellensteuern, soweit § 4 Abs. 4 InvStG nicht angewendet wurde (BMF-Schreiben v. 18.08.2009, Tz. 12).
- ⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- ⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.
- ⁶⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für den vorstehenden Investmentfonds für den genannten Zeitraum

An die Landesbank Berlin Investment GmbH
(nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat für alle von ihr verwalteten Investmentfonds, für die nach § 56 Abs. 1 S. 3 InvStG 2018 ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden ist, zur Ermittlung der zum 31. Dezember 2017 zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge sowie der anderen steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG gemäß Tz. 13 des BMF-Schreibens vom 8. November 2017 (IV C 1 - S 1980-1/16/10010:010) ein vereinfachtes Verfahren angewandt. In die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Es ist nicht Teil unserer Aufgabe, zu überprüfen, ob die bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens ermittelten Werte von den tatsächlichen Werten abweichen und ob die Gesellschaft für den Investmentfonds ein gegebenenfalls erforderliches Korrekturverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 ff. InvStG 2004 oder § 13 Abs. 4a und 4b InvStG 2004 durchgeführt hat.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 02.03.2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: LBB-PrivatDepot 1 (B)

ISIN: DE000A1JSHE6

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
		EUR je Anteil	EUR je Anteil	EUR je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,2485567	0,2485567	0,2485567
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene			
	aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	0,0037384
	cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,2777614	0,2777614
	gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	-	0,0000000
	ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0009508	0,0009508	0,0009508
	jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000777
	kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
	aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,2485567	0,2485567	0,2485567
	bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,0000000
	cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0037803	0,0037803	0,0037803
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0004461	0,0004767	0,0004767
	bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000222
	cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
	ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000000	0,0009560	0,0009560
	ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0045129	0,0045129	0,0045129
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Steuerlicher Anhang:

- ¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- ²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- ³⁾ N.A.
- ⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- ⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.
- ⁶⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis 31.12.2017

Ex-Tag der Zwischenausschüttung: 18.12.2017

Valuta: 18.12.2017

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 30.11.2017

Name des Investmentfonds: LBB-PrivatDepot 1 (B)

ISIN: DE000A1JSHE6

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
	Barausschüttung	0,1600000	0,1600000	0,1600000
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	0,1600000	0,1600000	0,1600000
	aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
2)	Teilthesaurierungsbetrag / ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1600000	0,1600000	0,1600000
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene			
	aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	0,0000000
	bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,0009479	0,0009479
	cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0575229	0,0575229
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0009479	-	-
	ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0029807	-	-
	gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	-	0,0000000
	ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0031356	0,0031356	0,0031356
	jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
	kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0031356	0,0031356	0,0031356
	ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
	aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,1556518	0,1556518	0,1556518
	bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0004196 0,0004196	0,0004196 0,0004196	0,0004196 0,0004196
	cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0655096	0,0655096	0,0655096
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000000	0,0001070	0,0001070
	bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0007153	0,0007153	0,0007153
ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0020421	0,0020421	0,0020421
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Steuerlicher Anhang:

- ¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- ²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- ³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen zuzüglich auf Ebene des Investmentfonds abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, abzüglich erstatteter ausländischer Quellensteuern, soweit § 4 Abs. 4 InvStG nicht angewendet wurde (BMF-Schreiben v. 18.08.2009, Tz. 12).
- ⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- ⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.
- ⁶⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für den vorstehenden Investmentfonds für den genannten Zeitraum

An die Landesbank Berlin Investment GmbH
(nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat für alle von ihr verwalteten Investmentfonds, für die nach § 56 Abs. 1 S. 3 InvStG 2018 ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden ist, zur Ermittlung der zum 31. Dezember 2017 zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge sowie der anderen steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG gemäß Tz. 13 des BMF-Schreibens vom 8. November 2017 (IV C 1 - S 1980-1/16/10010:010) ein vereinfachtes Verfahren angewandt. In die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Es ist nicht Teil unserer Aufgabe, zu überprüfen, ob die bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens ermittelten Werte von den tatsächlichen Werten abweichen und ob die Gesellschaft für den Investmentfonds ein gegebenenfalls erforderliches Korrekturverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 ff. InvStG 2004 oder § 13 Abs. 4a und 4b InvStG 2004 durchgeführt hat.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 02.03.2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater

Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin

Deka Vermögensmanagement GmbH

Kapitalverwaltungsgesellschaft
Kurfürstendamm 201
10719 Berlin

Telefon: 0 30 / 63415-8500
Telefax: 0 30 / 63415-8650

Internet: www.deka.de

Handelsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Handelsregister-Nummer: HRB 29 288

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.

Eigenmittel: EUR 10,6 Mio.
(Stand: 31.12.2017)

Gesellschafter

DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main

Verwahrstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale AöR
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt/Main

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 447,9 Mio.
Eigenmittel der Deka-Gruppe: EUR 5.366 Mio.
(Stand: 31.12.2016)

Wirtschaftsprüfer

KPMG AG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

Aufsichtsrat

Michael Rüdiger

Vorsitzender des Vorstandes,
DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main
– Vorsitzender –

Manuela Better

Mitglied des Vorstandes,
DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main
– Stellvertr. Vorsitzende –

Serge Demolière

ehem. Mitglied des Vorstandes,
Berliner Sparkasse, NL der Landesbank Berlin AG, Berlin

Stefan Keitel

Vorsitzender der Geschäftsführung,
Deka Investment GmbH, Frankfurt / Main

Steffen Matthias

ehem. Generalsekretär der European Fund and Asset Management
Association (EFAMA), Rechtsanwalt, Berlin

Victor Moflakhar

Chief Operating Officer,
Stiftung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“,
Berlin

Geschäftsführung

Steffen Selbach (seit 01.04.2018)

– Vorsitzender –

Arnd Mühle

(Sprecher bis 31.03.2018)

Andreas Heß (bis 31.12.2017)

Dyrk Vieten

Holger Wern

Anlageausschuss

Thorsten Feige

Berliner Sparkasse / Niederlassung der Landesbank Berlin AG,
Berlin
- Vorsitzender -

Frank Aue

Berliner Sparkasse / Niederlassung der Landesbank Berlin AG,
Berlin

Thomas Grüner

Berliner Sparkasse / Niederlassung der Landesbank Berlin AG,
Berlin

Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin

Von der Gesellschaft werden zzt. folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet:

1. Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

a) Aktienfonds

Keppler-Emerging Markets-INVEST
WKN A0ERYQ / ISIN DE000A0ERYQ0
(aufgelegt am 30.08.2006 bis 30.04.2018 als
Keppler-Emerging Markets-LBB-INVEST)

Keppler-Global Value-INVEST
WKN A0JKNP / ISIN DE000A0JKNP9
(aufgelegt am 02.07.2007 bis 30.04.2018 als
Keppler-Global Value-LBB-INVEST)

LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-INVEST
WKN 847938 / ISIN DE0008479387
(aufgelegt am 21.04.1992 als BB-Asien-INVEST,
vom 01.04.2004 bis 30.06.2006 weitergeführt als
LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-BB-INVEST und
vom 01.07.2006 bis 30.04.2018 weitergeführt als
LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB-INVEST)

LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-INVEST
WKN 532009 / ISIN DE0005320097
(aufgelegt am 01.10.2003 bis 30.06.2006 als
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-BB-INVEST und
vom 01.07.2006 bis 30.04.2018 weitergeführt als
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST)

LINGOHR-SYSTEMATIC-INVEST
WKN 977479 / ISIN DE0009774794
(aufgelegt am 01.10.1996 bis 30.06.2006 als
LINGOHR-SYSTEMATIC-BB-INVEST und
vom 01.07.2006 bis 30.04.2018 weitergeführt als
LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST)

TopPortfolio-INVEST
WKN 977494 / ISIN DE0009774943
(aufgelegt am 02.03.1998 bis 30.06.2006 als
BB-TopPortfolio-INVEST)

b) Rentenfonds

StarCapital-Corporate Bond-INVEST
WKN A0M6J9 / ISIN DE000A0M6J90
(aufgelegt am 01.04.2009 bis 14.05.2014 als
Führ-Corporate Bond-LBB-INVEST und
vom 15.05.2014 bis 30.04.2018 weitergeführt als
StarCapital-Corporate Bond-LBB-INVEST)

c) Mischfonds

EuroK-INVEST ¹⁾
WKN 977008 / ISIN DE0009770081
(aufgelegt am 31.10.1994 als BB-DMGeldmarkt-INVEST,
vom 01.04.2001 bis 30.06.2006 weitergeführt als
BB-EuroGeldmarkt-INVEST und vom
01.07.2006 bis 30.06.2011 als EuroGeldmarkt-INVEST)

MARS-5 MultiAsset-INVEST
WKN 977483 / ISIN DE0009774836
(aufgelegt am 02.01.1997 als BB-WeltKap-INVEST, vom
01.07.2006 bis 31.10.2015 weitergeführt als WeltKap-INVEST
und vom 01.11.2015 bis 30.04.2018 weitergeführt als
MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST)

MBS Invest 2
WKN A2DJVN / ISIN DE000A2DJVN8
(aufgelegt am 02.05.2018)

MBS Invest 3
WKN A2DJVP / ISIN DE000A2DJVP3
(aufgelegt am 02.05.2018)

Private Banking Premium Chance
WKN 532002 / ISIN DE0005320022
(aufgelegt am 01.04.2003 bis 31.12.2009 als
Private Banking Premium Aktiendachfonds)

Private Banking Struktur
WKN A0DNG7 / ISIN DE000A0DNG73
(aufgelegt am 01.06.2005)

Rheinischer Kirchenfonds
WKN A0JKM9 / ISIN DE000A0JKM98
(aufgelegt am 16.03.2016)

UC Multimanager Global - INVEST
WKN 979915 / ISIN DE0009799155
(aufgelegt am 22.09.2004 bis 30.06.2006 als
UC Multimanager Global - BB-INVEST und
vom 01.07.2006 bis 30.04.2018 weitergeführt
UC Multimanager Global - LBB-INVEST)

2. Investmentvermögen nach der AIF-Richtlinie

a) Mischfonds

PrivatDepot 1 (A)
WKN A0DNG5 / ISIN DE000A0DNG57
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012
als Stratego Ertrag und vom 01.11.2012 bis 31.12.2017
weitergeführt als LBB-PrivatDepot 1 (A))

PrivatDepot 1 (B)
WKN A1JSHE / ISIN DE000A1JSHE6
(aufgelegt am 01.11.2012 bis 31.12.2017
als LBB-PrivatDepot 1 (B))

¹⁾ Anteilscheinausgabe wird per 15.09.2018 eingestellt. Auflösung zum 30.09.2018.

Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin

PrivatDepot 2 (A)
WKN 531992 / ISIN DE0005319925
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012
als Stratego Konservativ und vom 01.11.2012 bis 31.12.2017
weitergeführt als LBB-PrivatDepot 2 (A))

PrivatDepot 2 (B)
WKN A1JSHF / ISIN DE000A1JSHF3
(aufgelegt am 01.11.2012 bis 31.12.2017
als LBB-PrivatDepot 2 (B))

PrivatDepot 3 (A)
WKN A0DNG1 / ISIN DE000A0DNG16
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012
als Stratego Wachstum und vom 01.11.2012 bis 31.12.2017
weitergeführt als LBB-PrivatDepot 3 (A))

PrivatDepot 3 (B)
WKN A1JSHG / ISIN DE000A1JSHG1
(aufgelegt am 01.11.2012 bis 31.12.2017
als LBB-PrivatDepot 3 (B))

PrivatDepot 4 (A)
WKN A0DNG2 / ISIN DE000A0DNG24
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012
als Stratego Chance und vom 01.11.2012 bis 31.12.2017
weitergeführt als LBB-PrivatDepot 4 (A))

PrivatDepot 4 (B)
WKN A1JSHH / ISIN DE000A1JSHH9
(aufgelegt am 01.11.2012 bis 31.12.2017
als LBB-PrivatDepot 4 (B))

Private Banking Premium Ertrag
WKN 532003 / ISIN DE0005320030
(aufgelegt am 01.04.2003 bis 31.12.2009
als Private Banking Premium Rentendachfonds)

Des Weiteren werden noch 10 Spezial-Investmentvermögen (Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen) verwaltet (Stand: 30.04.2018).

Angaben von wesentlicher Bedeutung (z. B. gezeichnetes und eingezahltes Kapital, Zusammensetzung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und ggf. des Anlageausschusses) werden gemäß § 164 Absatz 3 KAGB im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ständig aktualisiert und sind diesen ggf. zu entnehmen.

Stand: Mai 2018

Hinweise:

Die Gesellschaft hat die nachfolgenden Aufgaben ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) auf vertraglicher Basis zur Wahrnehmung durch das Auslagerungsunternehmen delegiert und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt:

1. an die Deka Investment GmbH, Frankfurt/Main
 - Abwicklung von Handelsgeschäften (Geschäftsbestätigungen und Abwicklungsinstruktionen)
 - Verwaltung von Konten und Depots
 - Fondsreporting
 - Fondsbuchhaltung (Weiterverlagerung an State Street Bank International GmbH, München)
 - Prüfung der Marktgerechtheit der Handelsgeschäfte und damit zusammenhängende Nebendienstleistungen
2. an die DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt/Main:
 - Dienstleistungen der (Teil-) Bereiche Datenschutz, Revision, Compliance, Geldwäsche und IT-Infrastruktur
 - Beschwerdemanagement
 - Finanzen (Bilanzierung und Rechnungswesen, Controlling, Steuern)
3. an die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg:
 - technische Abwicklung der Anteilausgaben und -rücknahmen
4. an die T-Systems International GmbH, Hamburg:
 - Vorhaltung einer Kontoevidenzzentrale, die gemäß § 24c KWG dem automatisierten Kontoabruf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dient

Die Gesellschaft erteilt Aufträge nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien. Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Sondervermögens können überwiegend Unternehmen beauftragt werden, mit denen die Gesellschaft über eine wesentliche Beteiligung verbunden ist oder mit denen sie im Konzernverbund steht.

Anteile von Investmentfonds der Gesellschaft werden i. d. R. unter Einschaltung Dritter erworben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Gesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vergütung zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vergütung zahlt die Gesellschaft aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d. h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Stand: März 2018